

Das islamische Kopftuch im rechtlichen und politisch-gesellschaftlichen Zusammenhang.

Hinweise zu deutschen Paradoxien.*)

von Gerhard Czermak

Übersicht

- I. Gegenstand der Erörterung
- II. Kreuz und Kopftuch als ideologische Gegenstücke
- III. Hauptgesichtspunkte der Kopftuchdebatte
- IV. Objektivierung der Probleme
- V. Kopftuch und Landesgesetzgebung
- VI. Neutralität und staatliche Identität

I. Gegenstand der Erörterung

Bei der Beurteilung des von einer muslimischen Lehrerin im Staatsdienst getragenen Kopftuchs geht es zunächst um Empfindlichkeiten, Vorurteile, Religion, Politik, Geschlechterverhältnis und kulturelle Differenzen. Schon deshalb ist die besondere und anhaltende Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit unvermeidlich. *Es geht aber auch um das Selbstverständnis des säkularen, freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaats.* Wenn angesichts dieser komplexen Problematik rechtspolitisch Stellung genommen werden soll, kann das hier nur schwerpunktmäßig erfolgen. Ich werde mich daher darauf konzentrieren, auf einige *Charakteristika und Zwischenergebnisse* der bisherigen Diskussion und Rechtsentwicklung hinzuweisen, den *verfassungsrechtlichen Gesamtzusammenhang der Behandlung ideologischer Fragen* aufzuweisen und die Frage der Gleichbehandlung von Religionen, d. h. der religiös-weltanschaulichen Neutralität, in einem Land mit weit fortgeschrittener Säkularisierung¹ zu erörtern.

II. Kreuz und Kopftuch als ideologische Gegenstücke

1. Die seit dem Kreuzifix-Beschluss des BVerfG von 1995² anhaltende und immer wieder aufkehlende öffentliche Debatte wie auch das staatliche Verhalten betreffend das Kreuz in der Schule, aber auch in anderen öffentlichen Einrichtungen wie Rats- oder gar Gerichtssälen³, zeigt: Ideologi-

¹ Die zahlreichen deutschen repräsentativ angelegten Meinungsumfragen zur religiösen Orientierung weisen eine erstaunliche Vielfalt von, oft völlig widersprüchlichen, Ansichten auch innerhalb der großen christlichen Kirchen auf, und die Ergebnisse weichen teilweise deutlich voneinander ab. Konstant bleibt aber seit längerer Zeit der Umstand, dass nach praktisch allen Umfragen sich nur knapp die Hälfte der Gesamtbevölkerung als überhaupt religiös in irgendeinem Sinn bezeichnet, und die Abweichungen sind insoweit gering. Schon das „Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 10“, 1997, erklärt S. 257, nur 47 % aller Deutschen bezeichneten sich als „religiös“.

² BVerfGE 93, 1 = NJW 1995, 2477 (Kreuzifix-Beschluss)

³ Obwohl die Bundesrepublik keinen religiösen Staatszweck hat und sich (theoretisch) mit keiner Religion oder Weltanschauung identifiziert (s. unten VI.), sind in größeren Teilen des Bundesgebiets, oft flächendeckend, zahlreiche Rats- und Gerichtssäle – ohne spezielle rechtliche Regelung – mit Kreuzen ausgestattet. S. aber zur gebotenen Entfernung eines Kreuzes aus einem Kreistags-Sitzungssaal: VG Darmstadt, NJW 2003, 455 mit HessVGh, NJW 2003, 2471

sche Grundfragen werden in Gesellschaft und Recht wenig einheitlich beurteilt und das Grundgesetz ist nach weit über 50 Jahren immer noch in Kernfragen (Neutralität, Staatsideologie) unverstanden oder doch kaum verinnerlicht. Die Kreuzifix-Debatte von 1995/96 zeigte, dass der Nerv der überzeugt christlichen Bevölkerung – d. h. einer klaren Minderheit – sowie allgemein das Traditionsgefühl weltanschaulich konservativer Menschen getroffen war.⁴ Insbesondere konservative Politiker und Juristen selbst von hoher Reputation haben sofort, teilweise ohne Kenntnis der genauen Entscheidungsgründe, die Instrumentalisierbarkeit des Entscheidungsergebnisses nicht nur erkannt, sondern sogleich ohne Skrupel öffentlichkeitswirksam ausgenutzt.⁵ Die Medien produzierten daher, unterstützt durch solche Vorbilder, polarisierende und nicht selten hetzerische Schlagzeilen und Artikel, die höchst erfolgreich waren.⁶ Dass man sachliche, nachvollziehbare (und heute in der juristischen Fachliteratur weithin als seriös anerkannte) Argumente selbst des höchsten deutschen Gerichts ungestraft herabwürdigen und in den Schmutz ziehen durfte, war eine staatspolitisch neuartige und in dieser Form völlig unvorhersehbare Erscheinung.

2. Eine der aggressiv herausragenden akademischen Varianten dieser Verbalurteilungen sei im Folgenden skizziert, und der Zusammenhang mit der Kopftuch-Debatte wird bald deutlich werden. Die Attacke des weithin bekannten und renommierten, dezidiert katholischen Rechtswissenschaftlers Josef Isensee sei deswegen herausgegriffen, weil er zu den Meinungsführern der großen Gruppe derer gehört, die ähnlich vehement, wie sie das Kreuzsymbol trotz seines Widerspruchs zum Verfassungsgebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität (dazu s. unten VI.) verteidigt haben, im Namen genau dieses Verfassungsgebots pauschal gegen das Tragen eines „islamischen Kopftuchs“ durch Lehrerinnen zu Felde ziehen.

a) In einer Fachveröffentlichung aus dem Jahr 1996 hat Isensee ausgeführt: Der Streit um das Kreuz tangiere die Identität des Gemeinwesens. Die religiöse Neutralität des Staats sei im streitigen Grundrechtsfall kein zulässiger Prüfungsmaßstab. Das BVerfG kreierte „ein völlig neuartiges Grundrecht: die Freiheit, von einem missliebigen Anblick verschont zu werden“. Wer in der Konfrontation mit dem Kreuzsymbol wie das BVerfG einen unzulässigen Zwang sieht, so Isensee, „dramatisiert künstlich und lässt neurotische Reizbarkeit vor der christlichen Tradition des Gemeinwesens erkennen“. Die Ausstattung des Schulraums sei kein grundrechtliches Thema. Das Schulkreuz, „Ausdruck staatlicher Selbstdarstellung“, berühre die Religionsfreiheit thematisch gar nicht. Das Kreuzsymbol vermöge eine unerschöpfliche Fülle an Sinnbezügen zu repräsentieren, und dennoch wähle das BVerfG im Gegensatz zu den Grundsätzen der verfassungskonformen Auslegung „just jene aus, die mit der Verfassung nicht vereinbar“ sei. Dabei ist der Schüler nach Isensee „dem Wandkreuz gegenüber frei, ob er es wahrnimmt oder ignoriert“. Aufdringlich werde das Symbol erst durch „verbale Vermittlung“ mit Vorgabe einer bestimmten Bedeutung. Abschließend erklärt Isensee: der Kreuz-Beschluss „entspricht nicht den richterlichen Standards“, ja er erweckt sogar den „Eindruck kulturrevolutionärer Provokation“.⁷

(Eilverfahren) und VG Darmstadt, U. v. 26.9.2003 – 3 E 2482/02(1). Den Antrag auf Zulassung der Berufung hat der HessVGH mit B. vom 13. 6. 2005 – 8 ZU 54/04 unter Berufung auch auf BVerfGE 108, 282 = NJW 2003, 3111 (Islamisches Kopftuch) unanfechtbar abgelehnt. Es bleibt somit bei der Entfernung des Kreuzsymbols.

⁴ Eindrucksvolle Dokumentation der gespaltenen Reaktionen bei Peter Pappert (Hg.), *Den Nerv getroffen*, Aachen 1995

⁵ z. B. Hans Maier: Eher werde der Rhein bergauf fließen, als dass das Kreuzsymbol aus den bayerischen Klassenzimmern verschwinde; gegen den „puren Unsinn und Übermut“ auch höchste Gerichte sei Widerstand geboten.

⁶ Eindrucksvoll zum Ganzen R. Lamprecht, *Zur Demontage des Bundesverfassungsgerichts*, Baden-Baden 1996, 39 ff., 77 ff.

⁷ Vgl. J. Isensee, ZRP 1996, 10 ff., dort auch die Zitate.

b) Wie wird nun Isensee demgegenüber mit dem *Kopftuch* „fertig“? Hierzu hat er sich u. a. 2004 beim 39. der „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“ geäußert⁸, die alljährlich auf Einladung des Essener Bischofs stattfinden und hauptsächlich die wichtigsten kirchlich orientierten Juristen beider Konfessionen vereinen. Mit Blick auf die Amtsverträglichkeit führte Isensee aus, es komme nicht darauf an, was eine muslimische Lehrerin sich beim Tragen ihres Kopftuchs denke, ob sie beabsichtige, sich mit ihm zu schützen, sich zu schmücken oder ein Bekenntnis abzulegen; ob sie eine religiöse oder eine politische Tendenz bekunde oder ob sie bloß an einem Brauch festhalte. Entscheidend sei, wie das Kopftuch auf Schüler, Eltern und Öffentlichkeit wirke und ob es geeignet sei, das Vertrauen in die religiös-weltanschauliche Neutralität und die moralische Zumutbarkeit des Unterrichts zu beeinträchtigen, genauer, ob es Zweifel wecke, dass die Lehrerin sich ausreichend mit den Erziehungszielen aus Verfassung und Gesetz identifiziere und die Bedürfnisse einer pluralen Gesellschaft glaubwürdig vermitteln könne. Im Hinblick auf die sich aufdrängenden Zweifel muss der Gesetzgeber, so Isensee, das Kopftuch aus dem amtlichen Tätigkeitsbereich verbannen. An anderer Stelle schreibt er: „Eine islamische Lehramtskandidatin, die nicht bereit ist, um der effektiven, vertrauensbildenden Amtsführung willen auf die virtuelle Provokation des Kopftuches im Unterricht zu verzichten, ist für das Amt schlechthin ungeeignet.“⁹ Die tragende Motivation der Attacken Isensees kommt in folgendem Satz zum Ausdruck: „Wenn der Verfassungsstaat zwischen Kopftuch und Kreuz nicht mehr unterscheidet, mißachtet er die geistigen Voraussetzungen, von denen er zehrt.“¹⁰ Damit ist auch der Knackpunkt benannt, der die sich teilweise heftig befehdenden Meinungslager der Kopftuchgegner und der Kopftuchbefürworter am meisten voneinander scheidet.

c) Die Sichtweise Isensees verkennt, auch dem Nichtjuristen leicht erkennbar, wesentliche Beurteilungskriterien. Das vermag gerade angesichts der Mitherausgeberschaft Isensees am erfolgreichen vielbändigen „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland“, einem verfassungsrechtlichen Standardwerk, doch ein gewisses Erstaunen zu erregen. Vor allem: Während beim staatlich angebrachten ziemlich eindeutig religiösen Kreuzsymbol¹¹ die Neutralität nicht einmal Prüfungsmaßstab sein soll, erklärt Isensee beim Kopftuch, schon der bloße Zweifel daran, dass dieses im Hinblick auf die rechtlich legitimen Erziehungsziele von Schülern und Eltern richtig verstanden werde, untergrabe das Vertrauen in die religiös-weltanschauliche Neutralität der Lehrerin und mache diese schlechthin berufsuntauglich. Dabei ist das Islamische Kopftuch entgegen anders lautenden Behauptungen nach bisherigem Erkenntnisstand alles andere als eindeutig¹² und kann die Lehrerin ihre Motive und Absichten mündlich und schriftlich erläutern, während das in erster Linie, zumindest stets auch religiöse staatliche Kreuzsymbol¹³ seine Wirkung unerläutert entfaltet. Während der Schüler nach Isensee das Kreuz gar nicht wahrnehmen muss, wenn er nicht will, ist das Kopftuch für ihn hingegen stets eine virtuelle „Provokation“. Beim Kreuzifix-Beschluss von 1995 beanstandet Isensee, das BVerfG versteife sich unnötig auf eine problematische Sichtweise des

⁸ Die Dokumentation der 39. Tagung von 2004 („Religionen in Deutschland und das Staatskirchenrecht“) lag zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Aufsatzes noch nicht vor. Die hier wiedergegebenen Äußerungen Isensees sind dem Tagungsbericht von P. J. Fietz, Die Neue Ordnung 58 (2004), H. 4 entnommen.

⁹ FAZ, 8. 6. 2004

¹⁰ ebenda und bei den 39. Essener Gesprächen, s. o.

¹¹ Die häufigen Behauptungen, es handele sich nur um ein Kultursymbol, sind als scheinheilig zurückzuweisen. Die religiöse Bedeutung des Kreuzsymbols ist von diesem nie ablösbar, so schon BVerfGE 93, 1. Eingehend hierzu: D. Heckmann, JZ 1996, 880 ff.; S. Muckel, KuR 1996, 65 (76 ff.) = Nr. 110 S. 21 (32 ff.)

¹² s. unten III und IV am Ende.

¹³ Den religiösen Charakter des Kreuzsymbols im Klassenzimmer wollte selbst der BayVerfGH nicht abstreiten, obwohl er 1997 erkennbar ungewöhnliche Anstrengungen unternahm (krit. vor allem L. Renck, NJW 1999, 994), um entgegen den Vorgaben des BVerfG von 1995 die kreuzestreue gesetzliche Neuregelung (generelle staatliche Pflicht zur Anbringung des Kreuzes, Widerspruchsregelung mit Hindernissen für Abweichungen im Einzelfall, vgl. hierzu eingehend G. Czermak, DÖV 1998, 107) u. a. durch Aufweichung des Neutralitätsgebots noch zu halten.

Kreuzsymbols, beim Kopftuch verfährt Isensee aber gerade so und er sieht ausschließlich Probleme.

Wenn selbst anerkannte Wissenschaftler so offen und noch dazu im Namen des Rechts auf widersprüchliche Weise Partei ergreifen – und das ist kein Einzelfall¹⁴ – so verwundert es nicht mehr, dass die allgemeine Kopftuchdebatte so heftig geführt wurde und wird.

III. Hauptgesichtspunkte der Kopftuchdebatte¹⁵

1. So heftig die Gemütsaufwallungen nach Verkündung des Kopftuch-Urteils des BVerfG vom 24. 9. 2003¹⁶ auch auf breiter Ebene waren, sie erreichten wohl bei weitem nicht die Intensität der Kreuzfix-Debatte. Der Kreuzfix-Beschluss von 1995 verbannte nämlich (zumindest theoretisch) *erst-mals* ausdrücklich das Kreuz als christliches Hauptsymbol sogar aus der – freilich zu Unrecht – so genannten (staatlichen) Christlichen Gemeinschaftsschule, weil es geeignet sei, Schüler verfassungswidrig *einseitig ideologisch zu beeinflussen* und weil es generell gegen das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität verstoße. Das war vor allem dem konservativen bayerischen Publikum schwer plausibel zu machen, das eine jahrzehntelange und manchmal regelrecht aggressive *dezidiert christliche Schulpolitik*¹⁷ im Volksschulwesen gewöhnt war. Deren klare GG-Widrigkeit¹⁸ hatten schon die Entscheidungen des BVerfG zu den sog. Christlichen Gemeinschaftsschulen von 1975 indirekt, aber unmissverständlich festgestellt¹⁹. Das war der Eltern- und Lehrerschaft aber wegen der gezielten Desinformation der Kultusverwaltung und auch wegen der in der Öffentlichkeitsarbeit herrschenden Mechanismen nicht bekannt. So wurde systematisch der „Verfassungsbruch als Erziehungsmittel“²⁰ benutzt. Die christliche Bevölkerung insbesondere in Bayern fühlte daher 1995 den vermeintlich ihr gehörenden „christlichen“ Boden unter den Füßen weggezogen.

2. Die oft als uneindeutig kritisierte Kopftuch-Entscheidung des BVerfG von 2003 hatte für die konservative deutsche Bevölkerung nicht diese quasi existentielle Bedeutung, weil nach außen hin zunächst nur das als irritierend empfundene²¹ Kopftuch im Vordergrund stand, dessen Verbot immerhin ermöglicht wurde. Dafür erregten sich jetzt Kreise, die sonst als liberal galten und Bürgerrechte verteidigten, sowie feministische Zirkel, die im islamischen Kopftuch *ausschließlich* ein fundamentalistisches, wenn nicht islamistisches Symbol zu sehen vermochten, das einen klaren Verstoß gegen die mühsam errungene Gleichberechtigung von Mann und Frau darstelle und daher konsequent und flächendeckend zu unterbinden sei. Das nicht oder schlecht organisierte Lager derer, die endlich eine Wende hin zur auch praktischen Verwirklichung der religiös-

¹⁴ Mindestens ähnlich schlimm übrigens sogar das Minderheitsvotum der Richter Di Fabio, Jentsch und Mellinshoff, BVerfGE 108, 282 = NJW 2003, 3111; knappe Gegenkritik bei G. Czermak, NVwZ 2004, 943 (946).

¹⁵ Hingewiesen sei auf die allgemeine Dokumentation von Harald Motzki, *Das Kopftuch – ein Symbol wofür?* Religion Staat Gesellschaft (RSG) 2/ 2004 (Themenheft zum Kopftuchstreit); H. Oestreich, *Der Kopftuch-Streit*, 2005; Barbara Pusch (Hg.), *Die neue muslimische Frau*, 2001.

¹⁶ BVerfGE 108, 282 = NJW 2003, 3111 (Islamisches Kopftuch).

¹⁷ S. die tatsächlichen Hinweise bei G. Czermak, *KritJ* 1992, 46 ff., die durch aktuelle Beispiele zu ergänzen wären.

¹⁸ Eingehend G. Czermak, *KritJ* 1992, 46, L. Renck, NVwZ 1991, 116 und ders. *KritJ* 1994, 488; zuletzt G. Czermak, in: *Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat* (FS W. Rübner z. 70. Geb.), Berlin 2003, S. 79 (88 ff.)

¹⁹ BVerfGE 41, 29 = NJW 1976, 947 (Christl. Gemeinschaftsschule Ba-Wü) und BVerfGE 41, 65 = NJW 1976, 950 (Christl. Gemeinschaftsschule Bayern)

²⁰ So der Titel von G. Czermak, *KritJ* 1992, 46 (dort mit Fragezeichen).

²¹ Ein aus Sicht der einheimischen Bevölkerung bedrohlicher Charakter war zumindest bis vor kurzem nicht ohne weiteres anzunehmen, wie sich aus der zivilrechtlichen Kopftuchentscheidung des BAG, U. v. 10.10.2002 – 2 AZR 472/01, NJW 2003, 1685 ergibt: in dem Kündigungsschutzfall ergaben sich keine Anzeichen für eine verkaufsmindernde Wirkung des Kopftuchs.

weltanschaulichen Neutralität des Staats wenigstens in einem Teilbereich sahen, reagierte unterschiedlich. Die einen wollten das Kopftuch als ideologisches Symbol genauso und ganz aus dem staatlich-öffentlichen Raum entfernen wie das Kreuz, die anderen verlangten mit der Mehrheit der Bundesverfassungsrichter eine differenzierende Betrachtung, weil das Kopftuch mehrdeutig sei. Gespalten war und ist aber auch die Reaktion der islamischen Bevölkerung, und die Diskussion innerhalb der christlichen Kirchen ist es nicht minder. Manche Kirchenvertreter rieten zu Toleranz, weil sie – wie 2004 auch Bundespräsident Rau – meinten, eine Gleichbehandlung des Christentums mit dem Islam werde sich sonst nicht verhindern lassen. So ist in Deutschland in der Kopftuchfrage die gesamte Bevölkerung und auch die Beurteilung in der Politik und quer durch die Parteien gespalten, und das zeigt sich auch in den unterschiedlichen Reaktionen der Bundesländer. Ein deutlicher Konflikt wurde schon mit dem Urteil des BVerfG selbst dokumentiert, das die Minderheit von drei Richtern in einem Sondervotum ungewöhnlich scharf ablehnte.²²

3. In rechtspolitischer Hinsicht wurden zu Gunsten des islamischen Kopftuchs²³ im wesentlichen folgende Gesichtspunkte vorgetragen:

- Das K. sei in erster Linie ein religiöses Symbol, das auf Vorschriften des Koran gestützt sei. Als solches müsse es zumindest in eine Güterabwägung einbezogen werden.
- Die Ermöglichung des K. sei ein wichtiges integrationspolitisches Anliegen, seine pauschale Verhinderung wirke diskriminierend.
- Das K. könne eine wichtige Hilfe auf dem Weg zwischen zwei Kulturen sein, da es eine Bindung an die Herkunftskultur dokumentiere und somit Halt gebe (Schutz vor Identitätsverlust)
- Es helfe, familiäre Probleme zu vermeiden.
- Es sei vielfach auch ein Zeichen der Emanzipation und keineswegs der Frauenunterdrückung, da es um Frauen gehe, die sich im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der Herkunftskultur einen eigenen Beruf und damit die Möglichkeit einer unabhängigen Existenz erkämpft hätten.
- Das K. hebe die Würde der islamischen Frau hervor und biete ihr Schutz.
- Es könne wesentlich dazu beitragen, gegenseitige Toleranz auch praktisch einzuüben.
- Entscheidend sei nicht, was eine muslimische Lehrerin auf dem Kopf, sondern im Kopf habe. Das könne sie auch mit Worten erläutern.
- Wer das K. verbiete, müsse auch das Ordenskleid und die jüdische Kippa verbieten.
- Ein Kopftuchverbot könne negative Folgen für den interreligiösen Dialog haben.

Demgegenüber tragen die Kopftuchgegner meist mit Vehemenz vor:

- Das islamische K. sei das dezidierte Zeichen islamistischer Gesinnung, zumindest im Regelfall, und werde sogar mit der Billigung von Gewalt assoziiert.
- Das K. sei das klare Zeichen der Unterwerfung und Unterdrückung der Frau und stehe daher im Widerspruch zu Art. 3 II GG.
- Es spalte die Gesellschaft und irritiere die einheimische Bevölkerung. Es werde nicht die Integration gefördert, sondern Parallelgesellschaften mit ihren Gefahren würden zementiert.
- Der Koran schreibe in keiner Weise ein derartiges Tuch vor, sondern äußere sich viel allgemeiner. Die Praxis sei dementsprechend in den islamischen Ländern unterschiedlich.
- Die kopftuchtragende Lehrerin sei ein schlechtes Vorbild und erschwere erheblich die Situation von Schülerinnen muslimischer Herkunft, die nun noch leichter zum Tragen eines Kopftuchs gedrängt oder gar gezwungen werden könnten.
- Das K. sei eine Absage an die christliche Grundlage von Staat und Gesellschaft.
- Das K. verstoße klar gegen die Neutralitätspflicht des Staates und der Lehrerin.

²² Vgl. dazu meine krit. Bemerkungen in NVwZ 2004, 943/946

²³ s. zu dessen Verständnis Klinkhammer, Gritt: „... und wenn ich da lang komme, trauen sie sich nicht hoch zu gucken.“ Zur Dynamik religiöser Identitätsbildung bei Musliminnen der zweiten Generation in Deutschland. In: Religion, Staat, Gesellschaft (RSG) 2/ 2004; s. auch unter V 4 mit Nachw.

IV. Objektivierung der Probleme

1. All diese Punkte und vielleicht noch weitere wurden in allgemeinen und Fachdebatten und vermutlich Tausenden von schriftlichen Stellungnahmen einschließlich ungewöhnlich zahlreicher mehr (oder auch weniger) wissenschaftlicher Erörterungen²⁴ immer wieder durchgekaut. Besonders fällt dabei auf, dass Kopftuchgegner, darunter übrigens auch relativ prominente islamische Frauen – nicht selten verbissen, aber nicht ohne Grund – ihre These von der Gleichsetzung des Kopftuchs mit Islamismus und Frauenunterdrückung vertreten, jedoch andere Sichtweisen kategorisch nicht zulassen. Bei nüchterner Sichtung aller o. g. Einzelargumente Pro und Contra kommt man leicht zu dem Ergebnis, dass sie trotz ihrer z. T. großen Gegensätzlichkeit *fast alle eine gewisse Berechtigung haben*. Daher stellt sich die Frage, ob und welche *allgemein* rational nachvollziehbaren und akzeptablen Gründe es geben kann, eine (möglichst bundesweit einheitliche) Regelung in der einen oder anderen Richtung zu finden, ohne mit dem BVerfG in einen unauflösbaren Konflikt zu geraten oder den sozialen Frieden ernsthaft zu stören.

Bei der kritischen Überprüfung der o. g. Fragestellungen ist es von Bedeutung, ihr Verhältnis zur *wirklichen* Aussage des Urteils des BVerfG zu bestimmen. Das ist deswegen zu betonen, weil erfahrungsgemäß leider gerade die Entscheidungsgründe solch ideologisch aufgeladener Gerichtsentscheidungen in der allgemeinen Diskussion allenfalls eine geringe Rolle spielen. Trotz der vielfach und selbst von Juristen geübten scharfen und oft auch bemerkenswert unsachlichen Kritik an der Entscheidung vom September 2003 ist diese trotz einer gewissen Weitschweifigkeit im grundsätzlichen Gedankengang klar, logisch und nachvollziehbar.

2. Die Verfassungsbeschwerde der muslimischen Lehrerin Fereshta Ludin betraf die Frage, ob das Land Baden-Württemberg ihr zu Recht die Ernennung zur Beamtin verweigere, weil sie auch während des Unterrichts ihr Kopftuch aus hauptsächlich religiösen Gründen keinesfalls ablegen wolle. Weder das religiöse Motiv, noch die Verfassungstreue von Frau Ludin war von den Schulbehörden, den drei vorangegangenen verwaltungsgerichtlichen Instanzen und dem Prozessvertreter des Landes vor dem BVerfG in Zweifel gezogen worden. Bei dieser Sachlage *vertrat das BVerfG folgende Auffassung*: Es geht um die beamtenrechtlich erforderliche persönliche Eignung im Sinn des Art 33 II GG, die nach Art. 33 III GG auch unabhängig vom religiös-weltanschaulichen Bekenntnis ist. Die Beurteilung der Frage, ob das konsequente Tragen eines islamischen Kopftuchs diese Eignung in Frage stellen kann, ist ein Problem, weil sich die Lehrerin einerseits grundsätzlich auf die auch ihr zustehende Religionsfreiheit (Art. 4 I, II GG) berufen kann, andererseits zu den Beamtenpflichten die Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität gehört und Schüler bzw. Eltern einen grundrechtlichen Anspruch haben, nicht durch Verhaltensweisen, die dem Staat zuzurechnen sind, gezielt beeinflusst zu werden. Um diese drei bzw. vier verschiedenen Rechtspositionen verfassungsrechtlich in Einklang bringen, mit anderen Worten die Frage der konkreten Schranken der Religionsfreiheit der Lehrerin klären zu können, muss die Bedeutung des Kopftuchs und einer davon ggf. ausgehenden Einflussnahme ermittelt werden. Dabei kam das BVerfG nach Anhörung von Sachverständigen zu dem klaren Ergebnis, das *islamische Kopftuch sei objektiv mehrdeutig*. Es könne nicht *als solches* unzulässig beeinflussen, sondern nur in Verbindung mit einem kritikwürdigen Gesamtverhalten der Trägerin. Dieses war aber im konkreten Fall auch im Hinblick auf die religiös-weltanschauliche Neutralität nach Sachlage nicht zu beanstanden.²⁵ Einer Einstellung als Beamtin stand daher nichts im Wege, denn eine entgegenstehende landesgesetzliche Regelung

²⁴ S. Baer/ M. Wrase, DÖV 2005, 243 (244) sprechen von 80-100 Fachpublikationen seit 1998

²⁵ Daher kann man das BVerfG auch nicht mit der – möglicherweise sogar richtigen – Behauptung kritisieren, Frau Ludin sei in Wirklichkeit islamistisch gesinnt (wie insb. die in Fragen des Islamismus anerkannt sachkundige Alice Schwarzer behauptet).

gab es im baden-württembergischen Recht damals nicht. Daher wurden alle entgegenstehenden behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen aufgehoben.

3. Diese Argumentation entspricht entgegen anderslautenden Stimmen völlig der anerkannten Grundrechtsdogmatik, auch bezüglich der Amtsträger mit besonderem Status²⁶, und ist widerspruchsfrei. Dass wegen der – isoliert betrachtet – ideologischen Missverständlichkeit des islamischen Kopftuchs eine Verbotsregelung bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen grundsätzlich zulässig wäre, darunter vorrangig die Gleichbehandlung der verschiedenen Religionen (Neutralitätsgebot), hat das BVerfG eingeräumt. Selbst wenn man dazu nicht, wie aber mit guten Gründen das BVerfG, ein förmliches Gesetz für erforderlich hält, sind wegen der Kompetenzregelung in Art. 70 ff. GG für Schulangelegenheiten jedenfalls die Länder zuständig. Die häufig scharf kritisierte *Möglichkeit* unterschiedlicher Landesgesetze ist daher keine Erfindung des BVerfG, sondern eine verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit. Das steht auch nicht im Widerspruch zum Neutralitätsgebot, denn im Fall des Verzichts auf ein generelles Kopftuchverbot ist die objektive Mehrdeutigkeit des Kopftuchs bei gleichzeitig glaubhaft zu machender schulischer Neutralität der Lehrerin im Rahmen der Eignungsprüfung zu berücksichtigen. Und dass Neutralität ggf. auf unterschiedliche Weise hergestellt werden kann, nämlich als offene und als distanzierende (s. unten VI. 4), sollte sich mittlerweile herumgesprochen haben.

4. Ist somit das Urteil bei der Behandlung der maßgeblichen Rechtsfragen in sich konsistent und in keiner Weise revolutionär, so verbleibt als möglicher Hauptkritikpunkt nur die *Beurteilung der Bedeutung des Kopftuchs als Symbol*, weil davon letztlich alles abhängt. Nun ist unbezweifelbar, dass der (verfassungsfeindliche) Islamismus von Frauen das Tragen dieser Art von Kopftuch autoritativ fordert und dass das Kopftuch vielfach in den muslimischen Kulturen als Zeichen der Unterordnung und Geringswertigkeit gegenüber dem Mann verstanden wird. Dieses Verständnis aber *absolut* zu setzen, ist wohl unseriös. Die Mehrdeutigkeit des islamischen Kopftuchs (s. die oben genannten Hauptgesichtspunkte der Kopftuchdebatte) im Einzelnen darzulegen, muss insbesondere der Islamwissenschaft, Soziologie und Politologie vorbehalten bleiben.²⁷ Zwar gibt es derzeit wohl keine *genauen* Untersuchungen darüber, aus welchen religiösen und nichtreligiösen Gründen und Begründungskombinationen Mädchen und Frauen *in Deutschland* solche Kopftücher tragen und wie das nach altersmäßigen, bildungs- und berufsmäßigen sowie ggf. regionalen Unterschieden differiert, wobei sicher auch die Frage der Zugehörigkeit zu Organisationen und die familiären Erwartungen eine Rolle spielen. Nun haben speziell in Berlin der orthodoxe Islam und der Islamismus nach dem Kopftuchurteil des BVerfG spürbar Auftrieb erfahren. Dort (und anderswo) ist die Zahl der jungen Kopftuchträgerinnen stark angestiegen, wobei nicht selten rigider familiärer Zwang angewendet wird. Hierüber gibt es genügend alarmierende Berichte. All das mag die rechtspolitische Notwendigkeit begründen, jedenfalls in Berlin eine restriktive gesetzliche Neuregelung nach Maß-

²⁶ Völlig unverständlich ist das Sondervotum dreier Verfassungsrichter, das entgegen einer jahrzehntelangen bis dahin einhelligen Auffassung in Lit. und Rspr. glauben machen will, Lehrern stünden in Ausübung ihres Amtes Grundrechte nicht einmal im Grundsatz zu. Dass diese sich bei der Güterabwägung meistens im Hinblick auf die Amtserfordernisse nicht durchsetzen können, ist eine ganz andere Sache.

²⁷ Vgl. z. B. H. Oestreich, *Der Kopftuch-Streit*, 2005; die einschlägigen Ausführungen bei M. Rohe, *Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen*, Freiburg i. Br. 2001, 134 ff.; auch U. Spuler-Stegemann, *Muslimen in Deutschland*, 2. A. Freiburg i. Br. 2002. Aufschlussreich ist z. B. die nicht-islamistische „Initiative ‚Mein Kopftuch‘“, www.meinkopftuch.org/index.html, nach Eigenangabe eine unabhängige Initiative gläubiger Musliminnen der verschiedensten Berufsgruppen und Richtungen, die teils mit, teils ohne Kopftuch auftreten. S. auch die Tiefenbefragungen von Y. Karakasoglu-Aydin (Gutachterin des BVerfG): „Kopftuch-Studentinnen“ türkischer Herkunft an deutschen Universitäten. In: Bielefeldt, H./ Heitmeyer W. (Hrsg.): *Politisierter Religion. Ursachen und Erscheinungsformen des modernen Fundamentalismus*. Frankfurt a.M. 1998, 450-473. Demgegenüber betont E. Göztepe, in: APuZ B 33-34 (2004), 32 ff. nach eindringlicher Untersuchung der Kopftuchproblematik in der Türkei die islamistische Funktion des Kopftuchs für die türkische Bevölkerungsgruppe in Deutschland. S. unten V 4 c.

gabe des Kopftuchurteils zu erlassen. Ein Argument gegen die Richtigkeit der verfassungsgerichtlichen Entscheidung ist aber nicht ersichtlich.

V. Kopftuch und Landesgesetzgebung

1. Die Führung einiger Bundesländer hat nach Verkündung des BVerfG-Urteils schnell deutlich gemacht, ein Gesetz erlassen zu wollen, um speziell das islamische Kopftuch staatlicher Lehrer verbieten zu können. Bislang (Ende Juli 2005) haben sechs Bundesländer in folgender Reihenfolge gesetzliche Regelungen verabschiedet: Im Jahr 2004 Baden-Württemberg (April)²⁸, Niedersachsen (April)²⁹, Saarland (Juni)³⁰, Hessen (Oktober)³¹, Bayern (November)³² und im Januar 2005 Berlin³³. Zwischenzeitlich hat das BVerwG, dessen Urteil von 2002 in der Sache Ludin durch das Urteil des BVerfG vom September 2003 aufgehoben worden war, im Juni 2004 erneut entschieden und die Klage auf Grund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung des Landes Baden-Württemberg abgewiesen.³⁴ Denn die Klägerin war nach wie vor nicht bereit, als Lehrerin auf das Kopftuch zu verzichten. Auf die Merkwürdigkeiten dieser Entscheidung wird noch zurückzukommen sein.

2. Die 2004 in fünf Ländern in Kraft gesetzten Regelungen (die strikt neutrale Berliner Formulierung von 2005 gehört nicht in diesen Zusammenhang)³⁵ können hier nicht im Detail analysiert werden. So viel kann man aber auch bei überschlägiger Prüfung sagen: sie sind sowohl aus rechtsstaatlicher wie rechtspolitischer Sicht *völlig misslungen*, denn sie nennen die Dinge nicht beim Namen, verwenden unklare Begriffe und vergrößern sogar – entgegen der erklärten Absicht – erheblich die Unsicherheit, die ohne solche Gesetze bestünde. Vier von ihnen (Ba-Wü, Bay, Hes, Saarl) enthalten textlich eine *vage Privilegierung christlichen Gedankenguts*. Besonders fällt auf, dass diese Gesetze laut jeweiliger Begründung³⁶ alle eine Reaktion auf die Kopftuch-Entscheidung des BVerfG darstellen wollen, indem sie islamische Kopftücher bei Lehrerinnen verbieten und im übrigen die Vorgaben des Urteils einhalten. Die Gesetzestexte selbst sehen jedoch ganz anders aus: Konkrete Begriffe wie insbesondere „Kopftuch“, „Ordenskleid“ und „Kreuz“ enthalten sie nicht. Die Rede ist – im einzelnen unterschiedlich – von einem äußeren Verhalten, äußeren Symbolen und Kleidungsstücken (Bekundungen), die *geeignet* sind, die Neutralität des Staats in religiöser oder politischer Hinsicht zu gefährden. Solche Bekundungen dürfen nicht erfolgen, wenn sie von Schülern oder Eltern so verstanden werden *können*, dass sie sich gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau oder andere Grundwerte der Verfassung richten. Bekundungen, die lediglich die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unterstreichen, sind nicht betroffen. Anders als diese Bestimmungen ist die „Regelung“ in Niedersachsen besonders karg. Sie besagt nur,

²⁸ G. v. 01.04.2004 (BaWü GBl. S.178)

²⁹ G. v. 29.04.2004 (Nds. GVBl. S. 140)

³⁰ G. v. 23.06.2004 (Saarl. Amtsbl. S.1510)

³¹ G. v. 18.10.2004 (HessGVBl. I S. 306)

³² G. v. 23.11.2004 (Bay. GVBl. S. 443)

³³ G. v. 27.01.2005 (Berl. GVBl. S. 92)

³⁴ Das BVerwG, dessen erste Entscheidung von 2002, BVerwGE 116, 359 = NJW 2002, 3344 vom BVerfG aufgehoben worden war, wäre aber wohl verpflichtet gewesen, auf Grund der erfolgten Zurückverweisung *unverzüglich* neu zu entscheiden. Mangels neu zu prüfender Rechtsfragen hätte das neue Urteil nur zu Gunsten der Klägerin ausfallen können. Dass das BVerwG stattdessen zugewartet hat, bis Ba-Wü die für die Klägerin nachteilige Gesetzesänderung vom 1. 4. 2004 in Kraft gesetzt hatte, kann wohl nur als ein Akt bewusster Rechtsverweigerung gewertet werden. Die Möglichkeit, die Neuregelung gleich nach Erlass überprüfen zu können, rechtfertigte das lange Zuwarten nicht.

³⁵ Nähere Darstellung und Kritik: S. Baer/ M. Wrase, DÖV 2005, 243

³⁶ Die Gesetzestexte sowie sämtliche, auch die noch nicht verabschiedeten, Gesetzesentwürfe mit den vollständigen Begründungen sind abzurufen unter <http://www.uni-trier.de/%7Eieivr/staatskirchenrecht.htm>

dass die äußere Erscheinung von Lehrkräften keine Zweifel an ihrer Eignung aufkommen lassen darf. Genau das gilt aber schon ohne ein solches Gesetz (Art. 33 III GG, Beamtenrecht), denn die neben der fachlichen Befähigung erforderliche persönliche Eignung (Rechts- und Verfassungstreue, Gesundheit) ist ein Merkmal der Gesamtpersönlichkeit, wobei etwaige religiöse Aspekte der Kleidung nur ein Teil der Gesamtwürdigung sind und für sich allein genommen nach Auffassung des BVerfG nicht ohne weiteres ausreichen. Und konkret müssen sich Lehrer auch ohne zusätzliche gesetzliche Bestätigung „neutral“ verhalten.

3. Ein besonderer Stellenwert in der Diskussion um die Notwendigkeit und ggf. Art und Weise von Landesgesetzen kommt dem genannten *zweiten Urteil des BVerwG* vom Juni 2004 zu. Derselbe 2. Senat des BVerwG, der in seiner (später aufgehobenen) Entscheidung von 2002 in – so der unbefangene Lektüreeindruck – ungewohnter Deutlichkeit jegliche (einseitige) religiöse oder weltanschauliche Einflussnahme durch staatliche Lehrer im Rahmen des überhaupt Möglichen aus Gründen der Neutralität untersagt und deswegen das religiöse Kopftuch für unzulässig gehalten hatte³⁷ (s. näher unten), derselbe Senat also bestätigte jetzt die Verfassungsmäßigkeit des gerade erst in Kraft getretenen baden-württembergischen Gesetzes vom 1. 4. 2004, das die „Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte“ auch durch Lehrerkleidung („äußere Bekundung“) ausdrücklich gestattet.³⁸ Das neuerliche Urteil des BVerwG³⁹ konnte – gerade auch wegen der Reibungen dieser Entscheidung mit der des BVerfG – als Signal in Richtung Rechtsbruch verstanden werden.

a) *Die Probleme der baden-württembergischen Neuregelung sind aber erheblich.* Der Gesetzestext spricht nur ganz allgemein von „politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen äußeren Bekundungen“, die „geeignet“ sind, die Neutralität oder den Schulfrieden zu „gefährden“. Das gibt aber nur die ohnehin geltende Rechtslage wieder⁴⁰, ohne präzisierende Klärung zu schaffen. Auch, dass islamische Kopftücher *generell* unzulässig sein sollen, ergibt sich daraus bei Berücksichtigung der (verbindlichen, § 31 BVerfGG, und zutreffenden, s. o. IV 4) Ansicht des BVerfG gerade nicht. Und unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten bei wem sinnvollerweise welchen „Eindruck hervorrufen kann“, ist gerade beim Kopftuch nach BVerfG Sache der Einzelbeurteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen *konkreten* Gesamtumstände. Eine klare gesetzliche *generelle* Verbotsregelung sieht anders aus. Der im Gesetzestext zum Ausdruck gekommene politische *Hauptzweck der Regelung ist die Erhaltung der christlichen Dominanz in der Schule.* Weder ist definiert, was „christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen“ sind (das ist eine vielfach eingesetzte, aber bewusst unklare Floskel), noch, ob und welche Grenzen der Art ihrer „Darstellung“ im Hinblick auf das Neutralitätsgebot gesetzt werden sollen. Warum wird nicht klar gesagt, ob ein christlicher Ordenshabit oder die jüdische Kippa eine „Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte“ ist oder nicht? *Wenn es jemand darauf angelegt hätte, jede klare Begrifflichkeit zu vermeiden, eine konservative Stimmung zu erzeugen, Unsicherheit zu schaffen und weiteren Rechtsstreit zu provozieren, hätte er es kaum besser machen können als der Gesetzgeber in Baden-Württemberg.*⁴¹

³⁷ BVerwGE 116, 359 = NJW 2002, 3344, U. v. 4. 7. 2002 – 2 C 21/01 (Kopftuch I). Das Gericht ging damals ohne weitere Begründung einseitig davon aus, das Kopftuch sei „offenkundiges Symbol einer bestimmten Glaubensüberzeugung“, das nicht auf bloße Kulturtradition reduziert werden könne, und bezog auch die Interaktionsfähigkeit der Trägerin (Beurteilung deren Gesamtverhaltens) nicht in seine Überlegungen ein.

³⁸ § 38 II des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes v. 1.4.2004, Ba-Wü GBl. 178

³⁹ BVerwG, NJW 2004, 3581, U. v. 24.6.2004 – 2 C 45.03 (Kopftuch II)

⁴⁰ Vgl. die traditionelle Rspr. zur ideologischen Neutralität der Schule, z. B. BVerfGE 41, 29 und 41, 65 (sog. Christl. Gemeinschaftsschule), E 47, 46 (Sexualkunde), E 93, 1 (Kruzifix); BVerfG NVwZ 1990, 54 (Schulbuchzulassung); BVerwGE 79, 298 (Schulbuchzulassung), E 84, 292 (Anti-Atomkraft-Plakette)

⁴¹ Ausweislich des Regierungsentwurfs vom 14. 1. 2004, Landtags-Drucksache 13/2793 hatte von allen beteiligten Verbänden einzig der DGB (eingehend) in diese Richtung kritisch argumentiert.

b) Dabei hatte der 2. Senat des BVerwG 2002 so vermeintlich klar erklärt: „Kinder sind in öffentlichen Pflichtschulen ohne jegliche Parteinahme des Staates und der ihn repräsentierenden Lehrkräfte für christliche Bekenntnisse wie für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu unterrichten und zu erziehen. Der Staat...muss...jede religiöse Einflussnahme durch Lehrer unterbinden. Deshalb gewinnt das Neutralitätsgebot mit wachsender kultureller und religiöser Vielfalt – bei einem wachsenden Anteil bekenntnisloser Schüler – zunehmend an Bedeutung...“⁴² Jetzt plötzlich heißt es, mit der Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte (wobei im Zusammenhang des Urteils jede Art von Bekundung erfasst wird) sei „eine unzulässige Bevorzugung der christlichen Konfession...nicht verbunden“. Dazu bedürfe es allerdings einer Auslegung des neuen § 38 II 3 ba-wü SchulG im Sinn der einschlägigen Schulentscheidung des BVerfG von 1975.⁴³ Beim „Christlichen“ in diesem Sinn gehe es daher lediglich um eine „von Glaubensinhalten losgelöste, aus der Tradition der christlich-abendländischen Kultur hervorgegangene Wertewelt, die erkennbar auch dem Grundgesetz zu Grunde liegt. Dazu werden laut BVerwG u. a. gerechnet: Menschenwürde, Gleichheit der Menschen und Geschlechter, Religionsfreiheit, Hilfsbereitschaft, Solidarität mit den Schwächeren. Dem müsse aber jeder Lehrer zustimmen können und mit Glaubensvermittlung habe das nichts zu tun. Kurz vor dieser Passage sprach das Gericht sogar noch von der Notwendigkeit der „strikten Gleichbehandlung der Religionsgesellschaften“.

c) Das soll wohl heißen: alle im GG verankerten zentralen positiven Werte werden legitimerweise nicht vorrangig durch das Staatswappen, sondern besser durch „christliche“ „Bekundungen“ symbolisiert, sei es das Kreuz an der Wand oder um den Hals oder das christliche Ordensgewand. Daraus ergäbe sich die Konsequenz, dass alle europäischen Geistesströmungen, die zur Menschenwürde, zu den Grundrechten, insbesondere zur Gleichberechtigung von Mann und Frau, zur Nichtdiskriminierung im Sinn des Art. 3 III GG, zur Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit und zur Demokratie geführt haben, legitim durch das Kreuz usw. symbolisiert werden. Aber was bedeutet dann noch die Rede von „Neutralität“? Jeder halbwegs Informierte weiß doch z. B., dass die Grundrechte und insbesondere die Religionsfreiheit keine Erfindung „des Christentums“⁴⁴ sind, sondern dass sie historisch in jahrhundertlangem Kampf *gegen* die christlichen Kirchen durchgesetzt werden mussten. Insbesondere hat die katholische Kirche, die zuvor lange mit großer Erbitterung gegen alle demokratischen und freiheitlichen Bestrebungen gekämpft hatte⁴⁵, erst 1965 (II. Vat. Konzil) in einem revolutionären Akt den Schritt zur persönlichen Religionsfreiheit vollzogen.⁴⁶ Und gerade die im Zusammenhang mit dem Kopftuch vielzitierte Gleichberechtigung von Mann und Frau hat sie noch in den 1950er Jahren in der Bundesrepublik mit äußerster Schärfe bekämpft.⁴⁷ *Der Siegeszug der Grundrechte in Europa ist vorrangig der Aufklärung zu verdanken*⁴⁸, und diese lässt sich bestimmt nicht sinnvoll durch das Kreuzsymbol (oder gar das Kreuzifix) oder einen Ordenshabit symbolisieren. Und was christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte sein sollen, ist auch mehr als unklar. Selbst das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft muss einräumen, dass die vom Pluralismus herausgeforderte Diskussion über die Grundwerte Europas sich „nicht mehr

⁴² BVerwGE 116, 359 = NJW 2002, 3344 (345) – Kopftuch I

⁴³ BVerfGE 41, 29 = NJW 1976, 947 (Christl. Gemeinschaftsschule Ba-Wü)

⁴⁴ Es ist nicht einmal möglich, den Sammelbegriff „Christentum“ zu definieren: es gibt viele und sehr unterschiedliche Christentümer mit (auch in sich) gegensätzlichen Richtungen.

⁴⁵ Dazu eindringlich J. Isensee: Keine Freiheit für den Irrtum. Die Kritik der katholischen Kirche des 19. Jahrh. an den Menschenrechten als staatsphilosophisches Paradigma. ZRG Kan. Abt. LXXIII (1987), 296 ff.

⁴⁶ Instruktiv z. B. E.-W. Böckenförde, StDZ 90 (1964/65), 199; M. Seckler, Theolog. Quartalschrift 1995, 1

⁴⁷ Eingehend hierzu U. Neumann in: Tabu Staat Kirche, 1992 (Hg.: IBKA e. V.), 90-103

⁴⁸ Hasso Hofmann, Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen, JuS 1988, 841-848; O. Höffe, Vernunft und Recht. Frankfurt a.M. 1996, stw, beschreibt das Kap. „Christentum und Menschenrechte“, S. 83-105, als ein „Drama in fünf Akten“; A. Pfahl-Traughber, humanismus aktuell H. 5, 1999, 66-77.

auf das Abendland berufen“ kann.⁴⁹ Und wenn das BVerwG die Menschenwürde zur christlichen Wertewelt zählt, so spricht dagegen, dass „die Menschenwürde in ihrem heutigen Verständnis...nicht in der christlichen Tradition, sondern in einer Gemengelage antiker, humanistischer und nicht zuletzt aufklärerischer Traditionen wurzelt.“⁵⁰ Der Staat kann sich in der Bundesrepublik daher nicht durch das christliche Hauptsymbol darstellen⁵¹. *Die These des BVerwG, die Zulassung christlicher Symbole und Kleidungsstücke stelle bei GG-konformer Auslegung im Sinn des bloßen Kulturchristentums keine unzulässige Bevorzugung der christlichen Konfession dar, ist ebenso kühn wie unehrlich.* Denn die (hier: zumindest auch religiöse) Wirkung von Symbolen kann nicht wegdefiniert werden.⁵² Das BVerwG hat wohlweislich nicht zu der *Frage* Stellung genommen, *wie insbesondere Kinder oder muslimische Eltern die Probleme der verfassungskonformen Auslegung bewältigen sollen.* Dabei kommt hinzu, dass die Begründung des Gesetzes in Baden-Württemberg unmissverständlich auf ein *einseitiges* Verbot des Kopftuchs abzielt. Wohl, um die Urteilsbegründung nicht noch unglaubwürdiger zu machen, ist diese auf die Problematik des grundsätzlich vorrangigen EU-Rechts⁵³ so gut wie nicht und auf die Frage der Bindungswirkung von Entscheidungen des BVerfG (§ 31 BVerfGG) überhaupt nicht eingegangen. Die Unwahrhaftigkeit des Urteils wird auch nicht dadurch abgemildert, dass in der Fachliteratur allen Ernstes behauptet wird, der Fall katholischer Nonnen und evangelischer Diakonissen sei mit dem islamischen Kopftuch nicht zu vergleichen, denn dieser Habit sei nur eine „historische Arbeitskleidung“, aber kein, womöglich verpflichtendes, religiöses Symbol.⁵⁴ Solche ideologisch geprägten Entscheidungen⁵⁵ sind es, die den Ruf der Justiz ruinieren. Das BVerwG hätte die Neuregelung gem. Art. 100 I GG dem BVerfG vorlegen müssen⁵⁶, statt in einem Akt der Unkultur weitere Rechtsunsicherheit zu schaffen.

c) Einen ehrlichen Weg ist demgegenüber das *Land Berlin* gegangen.⁵⁷ Die Präambel des neuen Gesetzes betont mehr als nur nebenbei die generelle Bedeutung der Neutralität in staatlichen „Bereichen, in denen die Bürgerin oder der Bürger in besonderer Weise dem staatlichen Einfluss unterworfen ist...“ Speziell für den Schulbereich wird verfügt, es dürften Pädagogen „innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht.“ Damit dürfte klargestellt sein, dass weder Kopftuch, noch Kreuz (in welcher Form auch immer) noch Ordenskleid oder Kippa getragen werden dürfen. Eine solche Regelung ist hieb- und stichfest. Sie wurde expressis verbis auf den Kernbereich des öffentlichen Dienstes (Justiz, Polizei, Strafvollzug) ausgeweitet und natürlich gerade wegen dieser konsequenten „Gleichbehandlung von Kopftuch und Kreuz“ kritisiert.

⁴⁹ StL (Görres-Ges.) Bd. 1 (1985/1995), Art. Abendland, Sp. 6. Auf die Beifügung „christlich“ wird konsequent verzichtet.

⁵⁰ S. Baer/ M. Wrase, DÖV 2005, 243 (250); eingehend gegen die verbreitete These der christlichen Genese der Menschenwürde H. Dreier in: ders., GG, Bd. 1, 2. A. 2004, Art. 1 I Rn. 7 ff.

⁵¹ Dagegen schon eindringlich E.-W. Böckenförde, ZevKR 20 (1975), 119 betreffend Kreuze in Gerichtssälen: eindeutiger Verstoß gegen die Neutralität)

⁵² eingehend D. Heckmann, JZ 1996, 880; G. Czermak, DÖV 1998, 107 (110) im Rahmen einer krit. Analyse des bayer. Kruzifix-Gesetzes.

⁵³ Insb. die Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG; s. näher S. Baer/ M. Wrase, DÖV 2005, 243 (251)

⁵⁴ So E. Röper, VBIBW 2005, 81 (85)

⁵⁵ die gerade im religiös-weltanschaulichen Bereich besonders häufig sind, s. die eingehende Darstellung bei G. Czermak, Aufklärung und Kritik, Sonderheft 9 (Karlheinz Deschner) 2004, 234-254

⁵⁶ So auch S. Baer/ M. Wrase, DÖV 2005, 243 (250 f.)

⁵⁷ G. v. 27.01.2005 (Berl. GVBl. S. 92)

4. *In Frage kommt* nach zutreffender und auch vom BVerfG ausdrücklich vorgeschriebener Auffassung *nur eine rechtlich-politische Entscheidung der Kopftuchfrage, die dem religiös-weltanschaulichen Gleichheitsgebot (Neutralitätsgebot) vollständig gerecht wird.*

a) Entscheidet sich ein Land nach Abwägung der wesentlichen Gesichtspunkte für Toleranz gegenüber dem (mehrdeutigen) islamischen Kopftuch, so bedarf es keines Gesetzes und es gilt das bestehende Verfassungs- und Beamtenrecht. Es kommt dann wie bisher auf eine Einzelfallprüfung zur Lehramtseignung an. Nur dann, wenn Kopftücher *generell* untersagt werden sollen, bedarf es eines Gesetzes. Bevor ein solches geschaffen wird, sollten eingehende Untersuchungen und Abwägungen tatsächlicher und rechtspolitischer Natur durchgeführt werden, und das BVerfG hat durch Nennung einer größeren Zahl von Gesichtspunkten deutlich kundgetan, wie schwierig es sein kann, eine solche Entscheidung sinnvoll zu treffen. Es hat also den Gesetzgeber keineswegs zu einer rigiden Haltung ermuntert. Nur: wenn die Entscheidung für ein generelles Verbot fällt („striktere Neutralität“), dann geht das laut BVerfG *nur* unter der Voraussetzung, dass „Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften dabei gleich behandelt werden“⁵⁸. Dieses Judikat lässt nicht im Ansatz erkennen, dass hierbei eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen insbesondere Kopftuch einerseits und christlichem Ordensgewand zulässig sein könnte mit der Begründung, christliche Bekundungen seien mit dem GG kompatibel, islamische aber nicht.⁵⁹ Insbesondere die Zitierung der Art. 4 I, II und 33 III GG unterstreicht das, denn diese lassen Differenzierungen nach Art der Überzeugung nicht zu, solange sich die Überzeugung im Rahmen der Verfassung bewegt. Im übrigen lässt sich aus der Vereinbarkeit christlicher Zeichen mit den tragenden Prinzipien des GG (unabhängig von der Frage der Gleichbehandlung des Islam) keineswegs eine Vereinbarkeit mit dem Neutralitätsgebot folgern, wie sich aus dem Kreuzifixbeschluss des BVerfG von 1995 ergibt.

Bemerkenswert ist der Umstand, dass Gesichtspunkte, die das BVerfG in erster Linie für die Entscheidung *über das Ob* einer gesetzlichen Verbotsregelung aufgezeigt hat, von etlichen Ländern missbräuchlich als Freibrief für einen beliebig weiten Ermessensspielraum *innerhalb* einer solchen Regelung aufgefasst wurde. Insoweit käme wohl nur in Betracht, traditionelle (nicht demonstrative) Schmuckkreuzchen und vergleichbare islamische, jüdische usw. *Schmuckzeichen* zuzulassen.

b) *Für ein generelles Verbot* von Kopftüchern, Ordenskleidung usw. spricht viel in den Ländern, in denen zahlreiche Islamisten Druck oder gar Zwang zum Tragen eines Kopftuchs ausüben und damit indirekt auch den Wahrnehmungsgehalt der Kopftücher verändern. In Ländern, in denen Kopftuchfälle bisher nicht oder kaum aufgetreten sind (wie etwa in Bayern) oder sie kaum als Problem empfunden wurden, liegt bzw. lag eine so rigide Regelung nicht so nahe. Dort käme eine „Toleranzregelung“ in Betracht. Mittlerweile hat sich aber auf Grund der polarisierenden Diskussion und als Folge des islamistischen Terrorismus die Stimmungslage und auch tatsächliche *Situation zu Ungunsten des Kopftuchs geändert*. Der in Deutschland bis vor kurzem viel zu wenig ernst genommene Islamismus⁶⁰ und die von ihm ausgehenden Gefahren sind deutlicher in das allgemeine Bewusstsein getreten. Dies gilt insbesondere für Berlin mit seinem großen türkischen Bevölkerungsanteil. Daher ist die spezielle türkische Debatte auch von Bedeutung für Deutschland, denn zwei Drittel aller hier lebenden Muslime sind türkischstämmig. Nach dem Urteil des BVerfG von 2003 erhöhte sich die Zahl der kopftuchtragenden Schülerinnen in Berliner Schulen signifikant, was auf starken Druck islamistischer Organisationen und türkischer Familien zurückzuführen ist. Viele muslimische Mädchen wurden von Angehörigen usw. bis hinein in den Schulbereich kontrolliert,

⁵⁸ BVerfGE 108, 282 (313) = NJW 2003, 3111 (3116)

⁵⁹ so z. B. E. Röper, VBIBW 2005, 81 (85)

⁶⁰ s. z. B. A. Pfahl-Traughber, Islamismus in der Bundesrepublik Deutschland. Organisationen, Ursachen, Gefahrenpotential. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 2002; W. Schiffauer, Die Gottesmänner. Türkische Islamisten in Deutschland. Frankfurt a. M. 2000; U. Spuler-Stegemann, Muslime in Deutschland. Nebeneinander oder Miteinander? Freiburg i. Br., Neuausgabe 2002 (Herder Spektrum);

und männliche türkische Schüler wirken jetzt auf muslimische Schülerinnen manchmal massiv ein, Kopftücher zu tragen. Das ist zwar rechtlich wohl kaum zu verhindern (solange der Schulfrieden nicht gestört ist), aber durch kopftuchtragende Lehrerinnen würde dieser Trend noch verstärkt. Die Berliner Regelung beruht daher auf triftigen Gründen, mögen diese auch in der Begründung der Gesetzesvorlage⁶¹ nicht deutlich zum Ausdruck gekommen sein.

c) Für die anderen Bundesländer mit starker türkisch-islamischer Bevölkerung ergibt sich daher eine veränderte Situation, die freilich nicht so dogmatisch-pauschal geführt werden sollte, wie das häufig geschieht. Zu beachten wäre aber, dass das speziell *islamische Kopftuch*, das auch den Hals bedeckt und über die Brust reicht, *keineswegs der türkischen Herkunftskultur entspricht*. Es unterscheidet sich deutlich vom dort traditionellen ländlichen Kopftuch und hat sich in der Türkei erst mit dem Aufstieg des politischen Islam (seit ca. 1970) ab 1980 etabliert. Damals gelang es der islamistischen Bewegung, die Frauen durch spezielle Angebote und die Öffnung von Imam-Gymnasien für Mädchen zu integrieren. In der Türkei haben die Kopftuch tragenden und als solche verpönten Studentinnen daher alle einen islamistischen Hintergrund, und ihre unverkennbare Emanzipation reicht nicht allzu weit. Auch im kommunalen Bereich hat man ihnen keine Führungspositionen zugestanden. Der Einfluss dieser türkisch-islamistischen Bewegung auf Deutschland ist unverkennbar.⁶² In Ländern mit starker *türkischer* Minderheit spricht daher einiges für das generelle Verbot eines Kleidungsstücks, das nicht grundlos mit der islamischen Religionsrichtung und zudem mit einer politischen Ideologie in Verbindung gebracht wird, die erhebliche Reibungsflächen zu den zentralen Prinzipien unseres Grundgesetzes aufweist.

VI. Neutralität und staatliche Identität

1. *Das rechtspolitische Problem des Kopftuchs besteht nach allem weniger in der Entscheidung darüber, ob man es bei Lehrern generell untersagen darf oder soll, sondern ob man dabei zwischen Kopftuch und Kreuz unterscheiden darf* mit dem Ergebnis, dass man das Kopftuch verbietet und trotzdem die Dominanz des Christentums auch in der Schule optisch sichtbar beibehält. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist das, wie gesagt, nicht möglich. Die Grundstruktur des GG erlaubt auch keine andere Auffassung. Das GG ist zwar sehr aufgeschlossen für Religion und Weltanschauung, behandelt aber alle Richtungen formal gleich (§§ 3 III, 4 I, 33 III GG, 137 VII WRV/ 140 GG).⁶³ Daran ändern auch vermeintliche rechtliche Bevorzugungen (Gottesklausel, Religionsunterricht u. a.) bei näherer Betrachtung nichts.⁶⁴ *Das GG ist nicht einmal im Ansatz kirchlich oder auch nur in irgendeiner Hinsicht religiös oder gar christlich zu nennen*. Der religiös-weltanschaulich neutrale Staat muss gleiche Distanz zu allen Religionen und Weltanschauungen halten, darf sich insbesondere mit keiner identifizieren. Er darf keine bevorzugen und keine benachteiligen. *Neutralität bedeutet, entsprechend dem allgemeinen Wortverständnis, nicht anderes als Unparteilichkeit*, und diese Auffassung ist rechtlich-theoretisch nahezu unbestritten.⁶⁵ Dass sich der Staat in der politi-

⁶¹ Drucksache 15/ 3249 v. 8.10.2004.

⁶² Vgl. eingehend zu dieser türkischen Problematik E. Göztepe, APuZ 2004, B 33/34, S. 32-38.

⁶³ vgl. ausführlich zum System der Religionsverfassung des GG, auch seinen irritierenden Aspekten, G. Czermak, KritJ 2000, 229.

⁶⁴ G. Czermak, KritJ 2000, 229 (236-244); die Gottesklausel weist nur auf die Motive der Verfassungsgeber hin, gibt dem Staat aber kein religiöses Fundament (allg. Meinung der Verfassungsjuristen); die Möglichkeit, „Religionsunterricht“ zu erteilen oder „Kirchensteuer“ zu erheben, steht allen Religions- und auch Weltanschauungsgemeinschaften offen, die insb. die formalen Voraussetzungen erfüllen.

⁶⁵ G. Czermak, NVwZ 2003, 949 (951 f.).

schen und rechtlichen Praxis in erheblichem und sehr finanzträchtigem Umfang zugunsten der großen christlichen Kirchen *nicht* daran hält, ist ein anderes Thema.⁶⁶

2. Nun wird behauptet, das Christentum und seine Symbolik seien GG-konform, das islamistisch zu verstehende Kopftuch sei es keinesfalls. Es lägen daher keine gleichen Tatbestände vor, die gleich zu behandeln seien. Unabhängig von der Frage, ob Art. 3 III GG nicht eine solche Differenzierung aus religiösen Gründen gerade untersagt⁶⁷, stellt sich die Frage nach dem *Beurteilungsmaßstab der Neutralität*. Denn neutral kann man sich zu verschiedenen Positionen nur von einem bestimmten Standpunkt aus verhalten. *Verfassungsrechtlich kann religiös-weltanschauliche (und auch allgemein: ideologische) Neutralität nur bedeuten: Ausgangsbasis für die Beurteilung der Frage der konkreten Gleichbehandlung ist immer das GG mit seinen zentralen, schlechthin unverzichtbaren Grundpfeilern: gleiche Würde aller Menschen, Grundrechte, Parlamentarismus, Gewaltenteilung, richterliche Unabhängigkeit, freier Prozess der Meinungs- und Willensbildung, Sozialstaatsprinzip, Gewaltfreiheit bei der Interessenverfolgung, Völkerfriede. Zu diesem Kernbereich der staatlichen Grundordnung, der sich klar aus dem GG ergibt, gehört auch die darauf basierende religiös-weltanschauliche Neutralität*⁶⁸, ein Resultat jahrhundertelanger leidvoller Erfahrungen. Alles zusammen ergibt die Basisideologie des GG. Sie macht die *geistige Identität der staatlich verfassten Ordnung* aus, und auch das BVerfG hat sich in vielen Entscheidungen und mit unterschiedlichen Begriffen dazu geäußert (Menschenbild, wertgebundene Ordnung usw.).⁶⁹ Diese „Ideologie des GG“ müsste auch selbstverständliche *Grundlage der Erziehung für ausnahmslos alle Schüler* sein, und kein Lehrer – ungeachtet seiner religiösen Orientierung – darf sich dazu in Widerspruch stellen. *Zu diesem Kernbereich gehört* aber (ungeachtet der Würdigung der historischen Entwicklung) *keineswegs eine religiöse oder gar christliche Orientierung des GG*. Das bestätigen sogar exponierte juristische Repräsentanten der großen Kirchen: So erklärt etwa Martin Heckel nicht nur nebenbei: „Von der christlichen Tradition ‚des Abendlandes‘...findet sich in der Staatsverfassung keine Spur.“⁷⁰ Jegliche „aktiv religiös bestimmte Religionspolitik“ ist dem Staat verboten.⁷¹ Die religiös-weltanschauliche und allgemein ideologische Neutralität des Staats ist somit – im Rahmen seiner übrigen Basisprinzipien – eine zentrale und unverzichtbare Grundforderung des GG. Auf *dieser* Grundlage gibt es *keine Differenzierung zwischen Christentum und Islam, Ordensgewand und Kopftuch*.

3. Wenn (missverständlich) oft gesagt wird, es gebe *keine Staatsideologie*, so ist damit gemeint: der oben umrissene ideologische Kernbereich des GG bildet nur einen allgemeinen Rahmen, der durch vielfältige und auch höchst unterschiedliche Lebensentwürfe der Bürger auszufüllen ist. *Staatliche Anforderungen, die über den „ethischen Minimalstandard“ des GG hinausgehen, sind unzulässig*. Es geht den Staat nichts an, welche speziellen Ansichten die Bürger über die Führung eines guten Lebens mit welcher religiösen oder nichtreligiösen Motivation haben. Die für die ideologische Neutralität entscheidende *Frage, wo die Grenze zwischen zulässiger und unzulässiger Ideologie in der Rechtsordnung konkret verläuft*, ist oft schwierig zu beantworten (Beispiele: Schwangerschaftsabbruch, Embryonenschutz). Selbst theoretisch ist sie erstaunlicherweise noch kaum untersucht. Eine überzeugende Antwort dürfte die *liberale Rechtslehre* liefern, der zufolge *in ideologisch-ethisch umstrittenen Fragen staatlich-rechtliche Maßnahmen prinzipiell gegenüber*

⁶⁶ G. Czermak, ZRP 2001, 565; L. Renck, DÖV 2002, 56; C. Frerk, Finanzen und Vermögen der Kirchen in Deutschland, Aschaffenburg 2002 (mit zahlr. Tabellen)

⁶⁷ So BVerfGE 85,191 (206) = NJW 1992, 964 (Nachtarbeitsverbot), wo das BVerfG ein grundsätzliches Verbot der Anknüpfung an religiöse Tatbestände statuiert (Differenzierungsverbot) und ausdrücklich von E 75,40 (71) = NJW 1987, 2359 abrückt; wichtig M. Sachs, ZBR 1994, 133 (135 ff.) m.z.N.

⁶⁸ BVerfGE 19, 206 (216) = NJW 1966, 147; E 93, 1 = NJW 1995, 2477 (2478)

⁶⁹ z. B. BVerfGE 12,45 (51), E 41,29 (50)

⁷⁰ M. Heckel, Gleichheit oder Privilegien? 1993, 40

⁷¹ so M. Heckel, HdbStKirchR Bd. 1, 2. A. 1994, 608; vgl. dazu BVerfGE 12, 1 (4); 33, 23 (29); 42, 312 (330)

*jedermann rechtfertigungsfähig sein müssen.*⁷² Das heißt, sie müssen vom Standpunkt gleicher Berechtigungen grundsätzlich für Jedermann als *gerecht*⁷³ einsehbar sein. Jeder Angehörige jedweder (verfassungskonformen) religiös-weltanschaulichen Richtung ist dann keinem ethischen Mehrheitsdiktat ausgesetzt. Erst dann ist der Staat wirklich „neutral“, nämlich in der Begründung seiner Maßnahmen.

4. *Für das islamische Kopftuch bedeutet das:* Es gibt allgemein einsehbare Gründe, Trägern staatlicher Ämter wie z. B. Lehrern im Rahmen der Ausübung ihres Amtes das Kopftuch auch bei gegebener Amtseignung generell zu verbieten. Denn diese Kopftücher sind irritierende, im Hinblick auf den Islamismus problematische Zeichen, deren Vereinbarkeit mit der staatlichen Neutralität einer Einzelfallprüfung bedarf und die zudem keine allgemeine Akzeptanz finden. Auf der Grundlage der Basisprinzipien des GG einschließlich des Neutralitätsgebots gibt es aber auch keinen allgemein einsehbaren rationalen Grund, bei Amtsträgern christliche Kleidung oder deutlich sichtbare Kleidungsstücke wie die jüdische Kippa zuzulassen. Andernfalls würden die dadurch repräsentierten religiösen Richtungen unzulässig privilegiert, mögen sie auch *insgesamt* kaum Reibungsflächen mit dem GG aufweisen. (Freilich gilt das keineswegs für alle christlichen und jüdischen Richtungen.)

Nebenbei: Dass überzeugt christliche Lehrer, die mit christlicher Tendenz ausgebildet werden, sich kraft ministerieller Weisung an den gemeinsamen bischöflichen Erziehungsgrundsätzen orientieren sollen und deren Schulverwaltung und (überwiegend) Berufsverbände christliche Aktivitäten auf allen Ebenen fördern⁷⁴, die Neutralitätspflicht besser wahrnehmen als säkular-humanistische oder muslimische Lehrer, die verstärkt unter sozialer Kontrolle stehen, erscheint wenig wahrscheinlich.

Wenn islamische Kopftücher generell untersagt werden, so müssen nach allem bei jeder Betrachtungsweise alle deutlichen Zeichen anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ebenfalls verboten sein. Nur so kann Unparteilichkeit, hier in Form der distanzierenden (ausklammernden) Neutralität⁷⁵, gewahrt werden.

Es wäre aber wohl verfassungsrechtlich zulässig (wenngleich nicht zwingend erforderlich), jedenfalls bei Lehrern im Hinblick auf ihre pädagogische Glaubwürdigkeit als eigenständige Person *unaufdringliche* Schmuckzeichen wie Kreuzchen, Davidstern oder Koranspruch im Rahmen der „offenen Neutralität“ zuzulassen.

Im Ergebnis gibt es verfassungsrechtlich keine Möglichkeit, das islamische Kopftuch zu verbieten, gleichzeitig aber die – ohnehin neutralitätswidrige – faktische Dominanz des Christentums in der Schule (sei es optisch oder inhaltlich) aufrecht zu erhalten. Mit solchem Dominanzstreben bzw. seiner Duldung untergräbt der Staat seine eigene ideologische Kernbasis und somit seine Identität als „Heimstatt aller Bürger“ (BVerfG). Wenn als Ergebnis des Kopftuchstreits die ideologisch zentrale Bedeutung des Neutralitätsgebots endlich verstanden und akzeptiert würde, hätten sich die Auseinandersetzungen mehr als gelohnt. Staat und Gesellschaft würden gerechter, und der Kampf gegen den verfassungsfeindlichen Islamismus könnte ehrlicher und mit mehr Aussicht auf Erfolg geführt werden. Die Muslime könnten und müssten sich als Großgruppe klarer entscheiden, ob sie den Staat mit seiner pluralistischen, aber religionsfreundlichen Basisideologie im allseitigen Inte-

⁷² Die Grundprobleme der von Stefan Huster in seiner großen Schrift „Die ethische Neutralität des Staates, 2002 (Jus Publ. 90), S. 5-124 entwickelten liberalen Neutralitätstheorie sind bereits in gut lesbarer Form dargestellt von dems. in: W. Brugger/ St. Huster (Hrsg.), Der Streit um das Kreuz in der Schule, 1998, 69 ff. Siehe. auch T. M. Schmidt, RSG 2000, 323 ff.

⁷³ wenn auch vielleicht aus subjektiver Sicht nicht „richtig“

⁷⁴ So ist die Situation in Bayern, s. G. Czermak, KritJ 1992, 46 ff.; ähnlich in den Grund- und Hauptschulen anderer Länder.

⁷⁵ Der vom BVerfG verwendete Ausdruck „striktere Neutralität“ ist schief, da sowohl die hier gemeinte distanzierende (ausgrenzende), als auch die „offene“ Neutralität, die Bekundungen, Aktivitäten und Förderung zulässt, gleichermaßen strikt neutral, d. h. unparteilich, sein muss.

resse akzeptieren, also den Weg in Richtung „Euro-Islam“ (Bassam Tibi) gehen wollen oder nicht.⁷⁶ Ein Staat, der seine eigenen geistigen Existenzgrundlagen nicht ernst nimmt, kann nicht überzeugen. Die Behandlung der Kopftuchfrage ist eine Frage der staatlich-gesellschaftlichen Reife, der Ehrlichkeit und Gerechtigkeit.

**) Der Beitrag wurde im Sommer 2005 für ein Buchprojekt der Politologin und Juristin Ece Göztepe, Universität Münster bzw. Bilkent Universität Ankara verfasst. Der Band sollte die Kopftuchproblematik interdisziplinär und international aufarbeiten. Das Projekt ist gescheitert, weil zu viele Beiträger ihre Termine nicht eingehalten haben.*

⁷⁶ S. dazu etwa die materialreiche und desillusionierende eindringliche Darstellung von B. Tibi, *Im Schatten Allahs, Der Islam und die Menschenrechte*, 2003, 491 ff.